

Brüssel, den 4. Mai 2015
(OR. en)

8387/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0297 (NLE)**

PI 28

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7576/1/15 REV 1 PI 20
Nr. Komm.dok.:	14617/14 PI 117
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken – Aufforderung an die Kommission nach Artikel 241 AEUV

1. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASStV) (1. Teil) ist im Anschluss an seine Beratungen auf der 2535. Tagung vom 25. März und der 2538. Tagung vom 22. April 2015 übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, er möge die Kommission im Einklang mit Artikel 241 AEUV auffordern, unverzüglich einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des EU-Rechtsrahmens zu unterbreiten, damit dieser dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden "Vertrag von Marrakesch") entspricht. Auf der Tagung vom 22. April 2015 wurde vereinbart, dass eine solche Aufforderung ergehen würde, wenn über den Kompromissvorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch (siehe Dok. 7576/1/15) kein Einvernehmen erzielt wird.

2. Da bei einer großen Zahl von Delegationen die Bereitschaft bestand, den Ratsbeschluss über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch anzunehmen, hatte der Vorsitz auf der AStV-Tagung vom 22. April 2015 einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der den unterschiedlichen Auffassungen der Delegationen und der Kommission in Bezug auf die Frage der Zuständigkeit und der Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Ratsbeschluss in größtmöglichem Maße Rechnung trug. Im Hinblick auf die Zustimmung der Delegationen im Rahmen des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung wurde als Frist der 24. April 2015 (12.00 Uhr mittags) festgelegt. Vor Ablauf dieser Frist wurde das Verfahren von sieben Delegationen, die eine starke Sperrminorität bilden, unterbrochen.

3. Da die Delegationen zu keiner Einigung über den Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch gelangten, griff der Vorsitz - wie auf der AStV-Tagung vom 22. April 2015 angekündigt - seinen ursprünglichen Ansatz wieder auf, wonach die Kommission aufgefordert werden soll, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zu unterbreiten. Ein solcher Gesetzgebungsvorschlag ist für einen zeitnahen Abschluss des Vertrags von Marrakesch und seine zügige Umsetzung und Anwendung in der EU und ihren Mitgliedstaaten unverzichtbar. Darüber hinaus wäre er eine gute Grundlage für den Abschluss der laufenden schwierigen Erörterungen über die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Ratsbeschluss über den Abschluss des Vertrags von Marrakesch einerseits und die Frage der Zuständigkeit andererseits.

4. Trotz aller Bemühungen des Vorsitzes konnten die Delegationen keine Einigung über den vorgeschlagenen Ratsbeschluss erzielen. Damit der obengenannte Ratsbeschluss angenommen werden kann, müssten entweder die Delegationen, die eine Sperrminorität bilden, ihre Standpunkte überprüfen oder es müsste nach der Vorlage des Gesetzgebungsvorschlags der Kommission zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch eine weitere Prüfung erfolgen, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

5. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge die in der Anlage wiedergegebene Aufforderung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

Der Rat der Europäischen Union

HEBT HERVOR, dass er sich uneingeschränkt zu einem zügigen Inkrafttreten des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden "Vertrag von Marrakesch") bekennt;

BEGRÜSST in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Vertrags von Marrakesch als einen Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels;

WEIST DARAUF HIN, dass der Vertrag von Marrakesch erst dann im Namen der Europäischen Union geschlossen werden kann, wenn der EU-Rechtsrahmen so geändert wurde, dass er diesem Vertrag entspricht;

BEDAUERT, dass die Kommission den erforderlichen Gesetzgebungsvorschlag, der eine rasche Änderung des EU-Rechtsrahmens in dem genannten Sinne ermöglichen würde, bisher noch nicht unterbreitet hat;

FORDERT die Kommission im Einklang mit Artikel 241 AEUV AUF, den hierfür erforderlichen Gesetzgebungsvorschlag unverzüglich vorzulegen.
